

MAYER|BROWN

KNOWLEDGE NUGGETS

INKONGRUENTE DECKUNG (§ 131 INSO) –
WENN ZAHLUNGEN UNTER DRUCK ZUM BUMERANG WERDEN

KONTAKT

PARTNER

DR. MARCO WILHELM

FRANKFURT +49 69 7941 2731

MWILHELM@MAYERBROWN.COM

COUNSEL

TINA HOFFMANN

FRANKFURT +49 69 7941 1281

THOFFMANN@MAYERBROWN.COM

PARTNER

DR. MALTE RICHTER

FRANKFURT +49 69 7941 2533

MRICHTER@MAYERBROWN.COM

ASSOCIATE

INGA RUPP

FRANKFURT +49 69 7941 1063

IRUPP@MAYERBROWN.COM

I. WARUM DIESES THEMA WICHTIG IST

Grundprinzip des deutschen Insolvenzrechts ist die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung. Die Insolvenzanfechtung soll vor Verfahrenseröffnung vorgenommene, gläubigerbenachteiligende Vermögensverschiebungen rückgängig machen und die Insolvenzmasse erhöhen. § 131 InsO betrifft dabei die sog. inkongruente Deckung: Der Insolvenzverwalter kann Sicherungen oder Befriedigungen anfechten, die ein Gläubiger nicht, nicht in dieser Art oder nicht zu dieser Zeit zu beanspruchen hatte.

Die praktische Brisanz: Bei einer Anfechtung nach § 131 InsO reicht im letzten Monat vor Antragstellung (oder danach) bereits die objektive Inkongruenz aus – ganz ohne subjektive Voraussetzungen (Kenntnis des Gläubigers). Das erhöht das Rückforderungsrisiko für Zahlungsempfänger erheblich, insbesondere wenn Zahlungen unter Druck, nach Mahnungen oder zur Abwendung eines Insolvenzantrags bzw. einer Zwangsvollstreckung erfolgen.

Betroffen sind typischerweise Lieferanten, Banken oder sonstige Gläubiger, die von einem in der Krise befindlichen Schuldner unter ungewöhnlichen Umständen (verspätet, in anderer Art oder vor Fälligkeit) befriedigt oder besichert wurden. Zudem gilt das sog. Bargeschäftsprivileg bei der Anfechtung wegen Inkongruenz nach ständiger Rechtsprechung des BGH nicht – inkongruente Deckungen bleiben also stets anfechtbar, auch wenn wirtschaftlich ein gleichwertiger Leistungsaustausch stattgefunden hat.

II. VORAUSSETZUNGEN DER ANFECHTUNG NACH § 131 INSO

Eine Anfechtung nach § 131 InsO setzt voraus, dass der Schuldner einem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt hat, die dieser nicht, nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Die Voraussetzungen im Einzelnen:

- **Begriff der inkongruenten Deckung:** Inkongruent ist eine Sicherung oder Befriedigung, wenn der Gläubiger sie nicht, nicht in der Art oder nicht zu der Zeit beanspruchen konnte. Dies ist z. B. der Fall bei der Erfüllung eines verjährten Anspruchs, bei der Befriedigung in einer Art, die vom Inhalt des Schuldverhältnisses abweicht, bei der Befriedigung des Anspruchs vor dessen Fälligkeit oder auch bei einer Zahlung unter Druck oder Drohung.
- **Anfechtungszeiträume (gestaffelt):** Wird die Rechtshandlung im letzten Monat vor dem Insolvenzantrag (oder danach) vorgenommen, bestehen keine weiteren subjektiven Voraussetzungen – die objektive Inkongruenz genügt. Für den zweiten und dritten Monat vor Antragstellung ist eine Anfechtung nur möglich, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Handlung bereits zahlungsunfähig war oder der Gläubiger wusste, dass die Handlung die übrigen Insolvenzgläubiger benachteiligt.

- **Rechtsfolgen:** Die erfolgreiche Anfechtung begründet einen schuldrechtlichen Rückgewähranspruch zur Insolvenzmasse, der mit Verfahrenseröffnung fällig wird und nach Aufforderung durch den Insolvenzverwalter ab Verzug zu verzinsen ist. Grundsätzlich ist Rückgewähr in Natur geschuldet; gibt der Anfechtungsgegner das Erlangte zurück, lebt seine ursprüngliche Forderung zwar wieder auf, ist in der Regel aber eine bloße Insolvenzforderung, sodass der Anfechtungsgegner allenfalls eine – typischerweise eher gering ausfallende – Insolvenzquote erhält.

III. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- **Strikt auf die Einhaltung der Zahlungstermine achten:** Nehmen Sie nur Zahlungen oder Sicherheiten an, die dem vertraglich vereinbarten Anspruch nach Art, Zeitpunkt und Umfang exakt entsprechen; jede Abweichung (verfrühte Zahlung, andere Leistungsart, Zahlung auf verjährte Forderung) begründet eine inkongruente Deckung.
- **Vorsicht bei Druckzahlungen:** Fordern Sie Zahlungen nicht durch unberechtigte Mahnungen, Zwangsvollstreckungsandrohungen oder die Ankündigung eines Insolvenzantrags ein – solche „erzwungenen“ Zahlungen gelten als inkongruent und sind im letzten Monat vor Antragstellung ohne Weiteres anfechtbar.
- **Bonität und Zahlungsverhalten beobachten:** Prüfen Sie bei Anzeichen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Schuldners (z. B. wiederholte Zahlungsverzögerungen, Ratenzahlungswünsche, Vollstreckungsmaßnahmen Dritter), ob eine angebotene Sicherung oder Befriedigung dem vertraglich Vereinbarten entspricht.
- **Nicht auf Bargeschäftsstruktur verlassen und Anfechtbarkeit im Hinterkopf behalten:** Beachten Sie, dass das Bargeschäftsprivileg bei inkongruenten Deckungen nach der Rechtsprechung nicht greift; eine wirtschaftlich ausgeglichene Transaktion schützt nicht vor der Anfechtung, wenn sie inkongruent ist. Bedenken Sie zudem, dass anfechtbar erhaltene Leistungen ggf. zurückgewährt werden müssen.
- **Dokumentation der Fälligkeit und Anspruchsgrundlage:** Dokumentieren Sie sorgfältig, wann und in welcher Form ein Anspruch vertraglich entstanden und fällig geworden ist, um im Anfechtungsfall die Kongruenz der erhaltenen Leistung nachweisen zu können.
- **Besondere Vorsicht bei nahestehenden Personen:** Berücksichtigen Sie, dass bei Gesellschaftern, Organmitgliedern und anderen nahestehenden Personen die Kenntnis der Gläubigerbenachteiligung vermutet wird, was die Anfechtung in der Praxis erheblich erleichtert.
- **Rechtliche Beratung einholen:** Lassen Sie erhaltene Sicherheiten oder Zahlungen von einem in der Krise befindlichen Vertragspartner frühzeitig durch spezialisierte Rechtsanwälte auf ihre Anfechtungsfestigkeit prüfen.

MAYER | BROWN

MAYERBROWN.COM

AMERICAS | ASIA | EMEA

Please visit mayerbrown.com for comprehensive contact information for all our offices.

Mayer Brown is a global legal services provider comprising associated legal practices that are separate entities, including Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England & Wales), Mayer Brown Hong Kong LLP (a Hong Kong limited liability partnership) and Tauil & Chequer Advogados (a Brazilian law partnership) (collectively, the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are established in various jurisdictions and may be a legal person or a partnership. PK Wong LLC ("PKW") is the constituent Singapore law practice of our licensed joint law venture in Singapore, Mayer Brown PK Wong Pte. Ltd. More information about the individual Mayer Brown Practices and PKW can be found in the Legal Notices section of our website. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of Mayer Brown. © 2026 Mayer Brown. All rights reserved.

Attorney Advertising. Prior results do not guarantee a similar outcome..